

Entwurf

Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Rosendahl vom (Datum)

Aufgrund

1. von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
2. der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712)

- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl am (Datum) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO),
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind innerhalb der letzten drei Tage des nach § 2 Abs. 1 festgelegten Reinigungszeitraums zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von

Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben mit Kraftfahrzeugen befahrbaren Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist; bei abgeschrägten oder angerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Wird ein Grundstück über eine unselbständige öffentliche Stichstraße oder einen unselbständigen öffentlichen Stichweg erschlossen, ist nur die an den Hauptzug angrenzende bzw. dem Hauptzug zugewandte Seite zugrunde zu legen.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich **1,29 €**.
Bei mehrfacher Reinigung vervielfacht sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen in den einzelnen Straße ergeben sich aus dem Straßenverzeichnis.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu vier mal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 16. Dezember 1986, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 19. Dezember 2005, außer Kraft.

Straßenverzeichnis

als Anhang zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung
der Gemeinde Rosendahl vom **(Datum)**

Zone I

Das Straßenverzeichnis enthält unter Zone I die von der Gemeinde zu reinigenden Fahrbahnen, Standspuren, Haltebuchten, Mischflächen und Radwege. Für diese Straßen übernimmt die Gemeinde auch den Winterdienst. Die Gehwege dieser Straßen sind von den Anliegern zu reinigen und daher zusätzlich in Zone II aufgeführt.

Die Reinigung erfolgt **einmal wöchentlich** während der Werktage montags bis samstags.

Ortsteil Darfeld:	Billerbecker Straße *) Darfelder Markt Höpinger Straße *) Osterwicker Straße *)	bis einschließlich Flur 23, Flurstück 567 (Parkplatz)
Ortsteil Holt- wick:	Am Holtkebach *) Coesfelder Straße *) Gescherer Straße *) Legdener Straße *)	ohne Verbindung von der L 571 zur Straße Kirchplatz
Ortsteil Osterwick:	Baumberger Straße *) Darfelder Straße *) Fabianus-Kirchplatz Hauptstraße Holtwicker Straße *) K 41 – Höven *) Midlicher Straße *) Schöppinger Straße *) Straße von Entrammes	nur Verbindung Hauptstraße - Darfelder Straße ab Kreuzung B 474 ab Kreuzung Straße von Entrammes einschl. Gehweg

Zone II

Für die Zone II werden die Reinigung und der Winterdienst für Fahrbahnen und/oder Gehwege auf die Anlieger übertragen. Die Reinigung hat ebenfalls **mindestens einmal wöchentlich** nach den Vorschriften der Satzung zu erfolgen. Ebenso ist der Winterdienst in dem in der Satzung festgelegten Umfang durchzuführen.

Die Zone II beinhaltet die Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen oder dem Anliegerverkehr dienen. Darüber hinaus sind hier die Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen, hinsichtlich der Reinigung der Gehwege aufgenommen.

	1. Straßen die überwiegend dem innerörtlichen oder dem Anliegerverkehr dienen:	Umfang der Reinigung
Ortsteil Darfeld:	Ahornweg Akazienweg Am Bach Am Bahndamm	Reinigung von Fahrbahn, Gehwege, Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bushaltestellen, Parkbuch-

	<p>Am Bahnhof Am Ehrenmal Am Spielberg An der Laderampe Antoniusstraße Auf der Worth Bachstraße Breikamp Buchenweg Burloer Weg Eggeroder Straße Erbdrostenweg Eschstraße Galle Gröninger Weg Heckenweg Hoffkamp Kolpingweg Kortüms-Esch Lindenweg Maykamp Mohnweg Mühlenweg Nikolausplatz Nikolausstraße Oberdarfelder Straße Petrus-Klausener-Weg Pfarrer-Wiedenbrück-Straße Platanenweg Raiffeisenweg Sandweg Schlesierweg Schückinghof Schützenstraße Schulstraße Sökelandweg Straße von Parné Sudetenstraße Trappistenweg Weidenweg Wiesengrund Zur Bleiche</p>	<p>ten und Radwege (soweit vorhanden)</p>
<p>Ortsteil Holtwick:</p>	<p>Alte Landstraße Am Holtkebach</p> <p>Am Holtwicker Ei An der Linde Bahnhofstraße Birkenweg Breslauer Straße Brückenstraße Droste-Vischering-Straße Eichengrund Erlengrund Finkenweg Friedhofstraße Fünersfeld Gartenstiege Gustav-Böcker-Straße Haus Holtwick Heidbrink Heinrich-Backensfeld-Straße Heumaate</p>	<p>Teilstück von der L 571 zur Straße Kirchplatz</p>

	<p>Im Kreuzkamp Im Winkel In de Kämp Handwerkerstraße Janningskamp Josefstraße Kardinal-Galen-Straße Kettelerstraße Kirchplatz Kirchstraße Kreuzstraße Lerchenweg Marienstraße Markenwaldstraße Martinsweg Mühlenstraße Neeland Nordstraße Ollen Kamp Oststraße Parkstraße Prozessionsweg Querstraße Ringstraße Roggenkamp Schleestraße Schlesierstraße Schulweg Straße von Forcé Ter Horst Urnitzer Weg Waldweg Wiesenstraße Wilhelmstraße Wördken Zitadelle Zur Alten Vogelstange Zur Gräfte</p>	
<p>Ortsteil Osterwick:</p>	<p>Am Esch Am Rehland Blumenstraße Brink Droste-Hülshoff-Weg Eichenkamp Elsen Fabianus-Kirchplatz Gartenstraße Grüner Weg Grüner Winkel Haselhof Hermann-Löns-Weg Im Kleining Im Mühlenkamp Kleikamp Klockenbrink Landskroner Straße Lengers Kämpchen Marienring Mühlenbachstraße Natz-Thier-Weg Niehoffs-Kamp</p>	<p>(ohne Verbindung Hauptstraße - Darfelder Straße</p>

	Nikolaus-Ehlen-Weg Parkweg Schöppinger Straße Schoppenbusch Schürkamp Stiege Von-Alpen-Straße Von-Eichendorff-Straße Von-Galen-Straße Vredestraße Wagenfeldstraße Wellenort Wentrupstraße Westerkamp Wibbeltstraße Zum Bülden Zum Wiedel Zur Mühle	bis Kreuzung Straße von Entrammes
--	---	--------------------------------------

	2. Straßen die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen:	Umfang der Reinigung
Ortsteil Darfeld:	Billerbecker Straße *) Darfelder Markt Höpinger Straße *) Osterwicker Straße *)	Reinigung erstreckt sich auf die Gehwege bis einschließlich Flur 23, Flur- stück 567 (Parkplatz)
Ortsteil Holt- wick:	Am Holtkebach *) Coesfelder Straße *) Gescherer Straße *) Legdener Straße *)	
Ortsteil Osterwick:	Baumberger Straße *) Darfelder Straße *) Fabianus-Kirchplatz Hauptstraße Holtwicker Straße *) K 41 - Höven *) Midlicher Straße *) Schöppinger Straße *)	nur Verbindung Hauptstraße - Darfelder Straße ab Kreuzung B 474 ab Kreuzung Straße von Entrammes

*) bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze
 (sie ist in der Örtlichkeit durch ein gelbes Stationszeichen mit der Aufschrift „OD“
 gekennzeichnet).